



Brüssel, den 3.11.2016

C(2016) 6954 final

Staatliche Beihilfe/Deutschland
SA. 45470 (2016/N)
Hamburg – Einführung und Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) beehrt sich, der Bundesrepublik Deutschland mitzuteilen, dass sie nach Prüfung der von Ihren Behörden vorgelegten Informationen beschlossen hat, gegen die oben genannte Beihilferegelung keine Einwände zu erheben, da diese gemäß Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“) mit dem Binnenmarkt vereinbar ist.

Dem Beschluss der Kommission liegen folgende Erwägungen zugrunde:

1. VERFAHREN

- (1) Mit Schreiben vom 24. Mai 2016, dessen Eingang bei der Kommission am selben Tag registriert wurde, hat Deutschland gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV die obengenannte Beihilferegelung angemeldet. Die Kommission richtete am 5. Juli 2016 und am 26. August 2016 je ein Ersuchen um weitere Auskünfte an die deutschen Behörden, dem die deutschen Behörden mit den Schreiben vom 13. Juli 2016 und vom 21. September 2016, die jeweils am Eingangstag bei der Kommission registriert wurden, nachgekommen sind.

2. BESCHREIBUNG

2.1. Titel

- (2) Hamburg – Einführung und Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren

Seiner Exzellenz Herrn Dr. Frank-Walter Steinmeier
Bundesminister des Auswärtigen
Werderscher Markt 1
11017 Berlin
DEUTSCHLAND

2.2. Beihilfezweck

- (3) Mit der vorliegenden Anmeldung wollen die deutschen Behörden die Einführung und Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen fördern, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes einhergehen.

2.3. Rechtsgrundlage

- (4) Rechtsgrundlage ist die Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Gewährung von Fördermitteln für die Durchführung von Maßnahmen zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung nach dem Agrarpolitischen Konzept 2020 – Einführung und Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren (im Folgenden die „Rechtsgrundlage“). Sie wurde als Entwurf vorgelegt und ist noch nicht verabschiedet.

2.4. Laufzeit

- (5) Ab dem Tag der Genehmigung durch die Kommission bis zum 31. Dezember 2020.

2.5. Mittelausstattung

- (6) Die Gesamtmittelausstattung beläuft sich auf 1 435 000 EUR und die jährliche Mittelausstattung auf 287 000 EUR.

2.6. Beihilfeempfänger

- (7) Beihilfeempfänger sind Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind, und die die Kriterien für aktive Landwirte erfüllen, oder Zusammenschlüsse solcher Unternehmen. KMU sind Unternehmen, die die Voraussetzungen in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission¹ erfüllen. Die voraussichtliche Zahl der Beihilfeempfänger liegt zwischen 11 und 50.
- (8) Nicht gefördert werden Unternehmen,
 - a) bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Randnummer 35 Nummer 15 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014–2020² (im Folgenden die „Rahmenregelung“) handelt;
 - b) die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

¹ Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1).

² ABl. C 204 vom 1.7.2014, S. 1, in der geänderten Fassung.

2.7. Beschreibung der Beihilferegulung

- (9) Ökologische Anbauverfahren zeichnen sich im Vergleich zur konventionellen Landwirtschaft durch einen geringeren Verbrauch an Ressourcen und Energie aus und tragen dadurch zur biologischen Vielfalt sowie zum Wasser-, Boden- und Klimaschutz bei. Sie haben somit positive Umweltauswirkungen.
- (10) Die Beihilfe wird aus dem Haushalt der Freien und Hansestadt Hamburg gewährt. Die deutschen Behörden haben klargestellt, dass Hamburg kein eigenes Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums durchführt und auch nicht durch das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums der Bundesrepublik Deutschland abgedeckt ist.
- (11) Die Beihilfe wird für die Einführung und Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens gewährt, das die Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007³ und ihrer Durchführungsbestimmungen erfüllt. Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist, dass sich der Beihilfeempfänger für die Dauer von fünf Jahren zur Einführung bzw. Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und ihrer Durchführungsbestimmungen verpflichtet.
- (12) Die zu fördernden Flächen müssen sich auf dem Gebiet Hamburgs und im ländlichen Raum befinden.
- (13) Die Beihilfe wird für Verpflichtungen gewährt, die über die Standards und Anforderungen gemäß Titel VI Kapitel 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013⁴ (Artikel 93 und Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013) (Cross Compliance) hinausgehen. Die deutschen Behörden haben ausführliche Erläuterungen zu den verbindlichen Mindeststandards und -anforderungen sowie zu den darüber hinausgehenden Verpflichtungen vorgelegt. Daraus kann der Schluss gezogen werden, dass
 - (i). die Vorgaben der Richtlinie 91/676/EWG (GAB 1) übertroffen werden, weil der Einsatz leicht löslicher mineralischer Stickstoff-Dünger untersagt ist. Daher kann Stickstoff nur in Form organischer Düngemittel ausgebracht werden. Deren Einsatz ist auf insgesamt max. 170 kg N/ha und Jahr beschränkt;
 - (ii). die Anforderungen hinsichtlich der Futtermittelsicherheit (GAB 4) übertroffen werden, weil die angemeldete Regelung vorsieht, dass bereits im Vorfeld Maßnahmen zu treffen sind, die das Vorkommen unerwünschter Stoffe ausschließen: Bei Feststellung einer Kontamination oder Rückstandsbelastung setzt selbst unterhalb der

³ Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1).

⁴ Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

zugelassenen Höchstmenge gemäß Artikel 91 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 eine Verdachtsklärung ein. Die Verwendung von wachstumsfördernden Stoffen (einschließlich Antibiotika, Kokzidiostatika und anderen künstlichen Wachstumsförderern) ist verboten;

- (iii). die Anforderungen hinsichtlich der Verwendung bestimmter Stoffe in der tierischen Erzeugung (GAB 5) übertroffen werden, weil der Einsatz von Hormonen oder ähnlichen Stoffen zur Kontrolle der Fortpflanzung (z. B. Einleitung oder Synchronisierung der Brunst) oder zu anderen Zwecken verboten ist;
 - (iv). die Anforderungen hinsichtlich der Verhütung von TSE-Krankheiten (GAB 9) übertroffen werden, weil der Einsatz von Futtermittel-Ausgangserzeugnissen tierischen Ursprungs ausgeschlossen ist;
 - (v). die Anforderungen in Bezug auf Pflanzenschutzmittel (GAB 10) übertroffen werden, weil der Einsatz von Pflanzenschutzmittel stark eingeschränkt ist und nur die Mittel eingesetzt werden dürfen, die im Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 genannt werden. Auf Herbizide muss gänzlich verzichtet werden;
 - (vi). die Anforderungen hinsichtlich des Schutzes landwirtschaftlicher Nutztiere (GAB 13) übertroffen werden, weil vollflächige Spaltenböden und vollflächige Gitterroste ausgeschlossen sind und mindestens 50 % der Stallfläche von fester Beschaffenheit sein müssen. Im Ruhebereich mit festem Boden muss ausreichend trockene Einstreu vorhanden sein. Rutschfeste Gummimatten allein reichen nicht;
 - (vii). die Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (GAB 11) übertroffen werden, weil Kälbern im Ökobetrieb mehr Bewegungsfreiheit zu gewährleisten ist. So gilt die Mindestbodenfläche je Tier von 1,5 m² hier nur bis 100 kg Lebendgewicht (nicht bis 150 kg) und danach müssen bis zu einem Lebendgewicht von 200 kg 2,5 m² (nicht 1,7 m² bis 220 kg) und anschließend 4,0 m² (nicht 1,8 m²) zur Verfügung gestellt werden;
 - (viii). die Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (GAB 12) übertroffen werden, weil Vollspaltenböden verboten sind und ein erhöhtes Platzangebot bei der Stallfläche bereitzuhalten ist. Von 30 bis 50 kg Lebendgewicht ist die Mindeststallfläche mit 0,8 m² je Tier 0,3 m² höher. Bis zu einem Lebendgewicht von 110 kg beträgt die geforderte Mindestfläche 1,3 m²/Tier gegenüber 0,75 m² in der konventionellen Landwirtschaft. Den Schweinen ist außerdem je nach Alter und Gewicht Zugang zu Freiflächen von 0,4 m² (Ferkel bis 30 kg) bis 2,5 m² (führende Sau mit Ferkeln) zu bieten.
- (14) Für welche landwirtschaftlichen Nutzflächen die Verpflichtung eingegangen wird, ist im Antrag anzugeben. Änderungen sind in den in der Rechtsgrundlage angegebenen begründeten Fällen zulässig.

- (15) Die Vergrößerung der Betriebsfläche, für die die Verpflichtung gilt, ist möglich, wenn die Restlaufzeit der Verpflichtung mindestens zwei Jahre beträgt und die hinzukommende förderfähige Fläche mindestens 10 % und maximal 50 % der ursprünglichen bewilligten Fläche beträgt.
- (16) Die Verringerung der Betriebsfläche, für die die Verpflichtung gilt, ist möglich, wenn weniger als 5 % der Fläche veräußert oder verpachtet werden. Im Prinzip gilt für die Veräußerung oder Verpachtung der Fläche, dass der Übernehmer auch die Verpflichtung übernimmt; anderenfalls ist die Beihilfe zurückzuerstatten. Auf die Rückzahlung kann verzichtet werden, wenn der Beihilfeempfänger die Verpflichtung bereits drei Jahre erfüllt hat und sich die Übernahme der Verpflichtung durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist.
- (17) Änderungen in Bezug auf die Betriebsfläche, für die die Verpflichtung gilt, sind außerdem bei Enteignung, Zwangsversteigerung und höherer Gewalt möglich.
- (18) Die Beihilfen gleichen dem Beihilfeempfänger zusätzliche Kosten und Einkommensverluste infolge der freiwillig eingegangenen Verpflichtungen sowie Transaktionskosten aus.
- (19) Die Beihilfebeträge für die einzelnen Kulturgruppen sind wie folgt:

Anbauverfahren	Einführung der ökologischen Anbauverfahren 1. -2. Jahr	Einführung der ökologischen Anbauverfahren 3. -5. Jahr	Durchschnittswert – Einführung der ökologischen Anbauverfahren	Beibehaltung der ökologischen Anbauverfahren	Beihilfeintensität Verhältnis des Beihilfebetrags zu den tatsächlichen Kosten
Ackerfläche	364 EUR/ha	234 EUR/ha	286 EUR/ha	234 EUR/ha	94 % bis 99 %
Gemüsebau	1189,5 EUR/ha	455 EUR/ha	749 EUR/ha	455 EUR/ha	33 % bis 81 %
Dauer- und Baumschulkulturen	1625 EUR/ha	975 EUR/ha	1235 EUR/ha	975 EUR/ha	59 % bis 70 %
Grünland	364 EUR/ha	234 EUR/ha	286 EUR/ha	234 EUR/ha	76 % bis 97 %

- (20) Bei Gemüse sowie Dauer- und Baumschulkulturen übersteigt der Beihilfehöchstbetrag pro Hektar den gemäß Randnummer 276 der Rahmenregelung jeweils zulässigen Höchstbetrag. Die deutschen Behörden begründen dies wie folgt:
- (21) In den ersten beiden Jahren der Umstellungsphase kommt es zu niedrigeren Leistungen, da die Ernte noch nicht als ökologische Ware, die regelmäßig einen höheren Preis erzielen kann, vermarktet werden darf. Viel stärker wirken sich allerdings die höheren Kosten für die Einführung ökologischer Betriebsmittel, z. B. ökologisches Saatgutes, und die höheren Arbeitsaufwendungen für die mechanische Beikrautregulierung aus. Dieser Umstellungsnachteil soll durch die höhere Förderung in den ersten beiden Jahren ausgeglichen werden. In den

folgenden drei Jahren des Verpflichtungszeitraums von fünf Jahren sinkt der Beihilfebetrag auf die Höhe der Förderung der Beibehaltung.

- (22) Insbesondere im Gemüseanbau wird die niedrigere Leistung durch niedrigere Erträge (-10%) gegenüber der konventionellen Produktion verursacht. Die angenommenen Preise liegen auf dem Niveau von konventionellen Produkten. Die variablen Kosten für Betriebsmittel enthalten bereits die höheren Kosten für Saatgut für den ökologischen Anbau (ca. 1 100 EUR/ha) und die höheren Aufwendungen für der Arbeitserledigung zur mechanischen Beikrautregulierung (ca. 1 350 EUR/ha). Die sonstigen Kosten (Lagerung, Verpackung, Versicherung, Beregnung) unterscheiden sich mit ca. 740 EUR/ha. Eingesparte Kosten wie z. B. für mineralische Düngemittel und Pflanzenschutzmittel werden gegengerechnet (ca. 670 EUR/ha). Auch die variablen Maschinenkosten liegen wegen der eingesparten Arbeitsgänge für mineralische Düngung und chemische Pflanzenschutzmaßnahmen etwas niedriger (45 EUR/ha). Der Einkommensverlust liegt unter diesen Bedingungen bei rund 3 600 EUR/ha. Es gibt im Gemüsebau keine großflächige Produktion von Feldgemüse. Aufgrund der eingeschränkten Flächenverfügbarkeit im urbanen Umfeld und der naturbedingten kleinteiligen Flächenstrukturen handelt es sich bei den bestehenden Gemüsebaubetrieben um kleine gärtnerisch organisierte Betriebe mit vergleichsweise geringen Betriebsgrößen, kleinen Bewirtschaftungseinheiten auf häufig kleinen Flächengrößen. Dies gilt auch für den Unterglasanbau. Die gärtnerische Produktion mit Grundbodenbearbeitung und Flächenbewirtschaftung findet daher unter erschwerten Bedingungen statt. Dies führt strukturell zu vergleichsweise erhöhten Arbeitserledigungs- und Bewirtschaftungskosten. In der Beibehaltungsphase werden wieder höhere Erlöse erzielt, weil die Preise für ökologisch erzeugtes Gemüse (+90 %) den niedrigeren Ertrag mindestens ausgleichen. Die höheren flächenabhängigen Arbeitserledigungskosten bleiben bestehen. Allerdings sinken die ertragsabhängigen Kosten für die Ernte, Aufbereitung und Verpackung des Gemüses, die einen hohen Anteil ausmachen, entsprechend. Das führt zu einer wesentlich niedrigeren Differenz der Deckungsbeiträge. Der Einkommensverlust liegt nur noch bei 560 EUR/ha.
- (23) Bei den Dauer- und Baumschulkulturen wird der Einkommensverlust in der Umstellungsphase außerdem durch niedrigere Leistung und zu einem wesentlich größeren Anteil durch die bereits höheren Kosten in dieser Phase verursacht. Die niedrigere Leistung wird verursacht durch niedrigere Erträge (-15%) gegenüber der konventionellen Produktion und durch die Preise in etwa in der Höhe von konventionellen Produkten. Die variablen Kosten enthalten die höheren Kosten für Saatgut für den ökologischen Anbau und die höheren Lohnkosten für Saison-AK für die höheren Aufwendungen bei der Arbeitserledigung. Eingesparte Kosten wie z. B. Lagerungskosten aufgrund niedrigerer Erntemengen, die in den sonstigen Kosten enthalten sind, werden gegengerechnet. Die höheren Kosten resultieren auch aus der Verwendung von organischen Dünge- und Bodenverbesserungsmitteln (ca. 30 EUR/ha) und dem häufigeren Einsatz der teureren zulässigen Pflanzenschutzmittel (ca. 600 EUR/ha). Die Arbeitserledigungskosten für die flächenabhängigen Arbeiten sind praktisch gleich. Einen hohen Anteil haben die ertragsbezogenen Arbeiten für die Ernte, Sortierung und Lagerung. In der Beibehaltungsphase werden wieder höhere Erlöse erzielt, weil die Preise für ökologisch erzeugtes Obst (+125%) den niedrigeren Ertrag weitgehend kompensieren. Die flächenabhängigen Arbeitserledigungskosten

bleiben bestehen, während die ertragsabhängigen Kosten für die Ernte, Sortierung und Lagerung entsprechend sinken (ca. -300 EUR/ha). Diese werden in der Beibehaltungsphase niedriger, so dass auch die Differenz der Deckungsbeiträge nicht mehr so hoch ausfällt. Die Einkommensverluste liegen dementsprechend in der Umstellungsphase bei ca. 2 700 EUR/ha und bei ca. 1 400 EUR/ha für die Beibehaltung der ökologischen Wirtschaftsweise.

- (24) Die Transaktionskosten belaufen sich auf 52 EUR/ha, das sind weniger als 20 % des durchschnittlichen Fünfjahresbeihilfebetrags per Hektar. Insgesamt ist der Betrag auf 715 EUR pro Beihilfeempfänger beschränkt. Die Transaktionskosten betreffen die Zertifizierung im Bereich der ökologischen/biologischen Produktion gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007. Die Beihilfe zu den Transaktionskosten wird nicht nur während der Phase der Einführung der ökologischen Anbauverfahren gewährt, sondern auch während der Phase der Beibehaltung dieser Verfahren. Die Zertifizierungskosten gehen mit den ökologischen Anbauverfahren einher, und zwar nicht nur während der Einführungsphase, sondern auch danach. Die Zertifizierung erfolgt jährlich während der gesamten Anwendungsdauer der ökologischen Anbauverfahren. Durch die jährliche Zertifizierung wird nachgewiesen, dass die Vorschriften für den ökologischen Landbau eingehalten wurden. Dies ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe.
- (25) Die Höhe der Beihilfe wurde nach einem standardisierten Kalkulationsmodell des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) e. V., eines eingetragenen privatrechtlichen Vereins, der von den Bundes- und Landesbehörden weisungsunabhängig ist, auf wissenschaftlicher Basis berechnet. Der Verein erfüllt seine Aufgaben mit ausgewiesenen Sachverständigen. Der Bericht des KTBL ist der Anmeldung beigelegt.
- (26) Grundlage für die Kalkulationen sind Leistungs-Kosten-Vergleiche nach Maßgabe des Artikels 9 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission⁵. Wesentliche Datengrundlage bilden die Standarddeckungsbeiträge (SDB) nach der EU-Typologie. Die Standarddeckungsbeiträge werden aus Statistiken über Preise, Erträge, Leistungen und Kosten abgeleitet. Dabei werden sowohl die Produktionsleistungen als auch die Produktionskosten berücksichtigt. Der SDB entspricht dem geldlichen Wert der Produktion (Bruttolistung) abzüglich der entsprechenden variablen Spezialkosten (Direktkosten).
- (27) Die deutschen Behörden haben bestätigt, dass die Beihilfen im Rahmen der angemeldeten Regelung weder für Maßnahmen im Rahmen der Agrarumwelt- oder Klimaverpflichtungen, noch zur Deckung von Kosten zur Förderung der Teilnahme an Qualitätsregelungen verwendet werden dürfen. Mit der Anmeldung wurde eine Kombinationstabelle übermittelt, aus der Folgendes hervorgeht:
- Die Kumulierung der Beihilfe zur extensiven Grünlandbewirtschaftung⁶ mit der Beihilfe für ökologische Grünlandwirtschaft sowie die

⁵ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 1).

⁶ SA.45468 Hamburg: Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes

Kumulierung der Beihilfe zur Anlage von Blühflächen oder Blühstreifen⁷ mit der Beihilfe für ökologische Anbauverfahren sind ausgeschlossen;

- was die Kumulierung der Beihilfe für den ökologischen Anbau von Ackerkulturen mit der Beihilfe für den Fruchtwechsel bei Ackerkulturen⁸ betrifft, so darf der kumulierte Betrag 410 EUR/ha nicht übersteigen; für diese beiden Maßnahmen ist dieselbe Bewilligungsbehörde zuständig, und diese nimmt eine routinemäßige Überprüfung der Anträge vor.
- Im Falle einer Kumulierung einer Naturschutzbeihilfe⁹ mit einer Beihilfe für den ökologischen Anbau informiert die für die Beihilfe für den ökologischen Anbau zuständige Bewilligungsbehörde die für die Naturschutzbeihilfe zuständige Bewilligungsbehörde über die Beihilfe, die demselben Begünstigten für dieselbe Fläche gewährt worden ist; die für die Naturschutzbeihilfe zuständige Bewilligungsbehörde zieht diesen Betrag von der auszahlenden Naturschutzbeihilfe ab;
- Kumulierung mit Fördermitteln für landwirtschaftliche Verfahren, die sich positiv auf die Umwelt auswirken, im Sinne von Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013¹⁰: Die Beihilfeempfänger (im Fall von Ackerkulturen) haben automatisch ein Anrecht auf die Greeningprämie nach Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013. Um eine Doppelfinanzierung zu vermeiden, werden die beihilfefähigen Kosten für den ökologischen Anbau der Ackerkulturen um 13 € je ha abgesenkt.

(28) Die Rechtsgrundlage enthält eine Revisionsklausel für den Fall von Änderungen der relevanten verbindlichen Standards oder des Rechtsrahmens einschließlich der Rahmenregelung. Der Zuwendungsempfänger erklärt sich im Rahmen der Antragsstellung mit der Überprüfungsklausel einverstanden.

(29) Der Verpflichtungszeitraum beginnt am 1. Januar des ersten Verpflichtungsjahres und endet mit Ablauf des 31. Dezember des letzten Verpflichtungsjahres. Der Antrag ist vor dem 15. Dezember des Jahres zu stellen, das dem Beginn des Verpflichtungszeitraums vorausgeht.

(30) Für den Verpflichtungszeitraum 2016 wurden die Beihilfeanträge 2015 eingereicht¹¹. Diese Anträge folgten auf die Fortführung des vorangegangenen

⁷ SA.45469 Hamburg: Anlage von Blühflächen oder Blühstreifen

⁸ SA.45467: Anbau von jährlich mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten (5-gliedrige Fruchtfolge)

⁹ SA.45484 Hamburg: Gewährung von Fördermitteln für den Vertragsnaturschutz und als Ausgleich von Nachteilen in Natura-2000-Gebieten

¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608).

¹¹ Beihilfen für den Verpflichtungszeitraum 2016, für die die Anträge erst während des Jahres 2016 gestellt werden, sind kein Teil der hier angemeldeten Beihilferegelung. Die deutschen Behörden sind der Auffassung, dass diese Beihilfen unter Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18.

Verpflichtungszeitraums im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum in Hamburg für den Zeitraum 2007-2013. Die Bewilligungsbehörde hat jedoch, wie die deutschen Behörden bestätigt haben, in Erwartung der Genehmigung der angemeldeten Beihilferegelung durch die Kommission noch keine Beihilfen genehmigt. Sowohl unter Nummer 12 zweiter Satz der Rechtsgrundlage als auch im amtlichen Vordruck für den Beihilfeantrag findet sich eine Stillhalteklausele.

- (31) Die deutschen Behörden haben einen Vordruck für den Beihilfeantrag vorgelegt. Er enthält Angaben zum Antragsteller (persönliche Daten und Betriebsgröße), die Verpflichtungen, die im Einzelnen eingegangen werden sollen (Einführung ökologischer Anbauverfahren, Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren, Transaktionskosten), die Flächen, für die die Verpflichtungen gelten, die Kulturen, die Beihilfebeträge per Hektar und für die einzelnen Kulturgruppen, die Zertifizierungsstelle, Angaben zu den übrigen Agrarumwelt- oder Klimaverpflichtungen, d. h., ob der Antragsteller entsprechende Beihilfen beantragt hat.
- (32) Die Bewilligungsbehörde ist die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation in Hamburg.
- (33) Die Beihilferegelung und die Einzelbeihilfen in Höhe von mehr als 60 000 EUR werden auf folgender Website veröffentlicht:
<https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public/search/home/>.

3. WÜRDIGUNG

3.1. Vorliegen einer staatlichen Beihilfe – Anwendung von Artikel 107 Absatz 1 AEUV

- (34) Artikel 107 Absatz 1 AEUV lautet: „Soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.“
- (35) Eine Maßnahme wird daher als Beihilfe im Sinne dieser Bestimmung eingestuft, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: i) Die Maßnahme muss dem Staat zurechenbar sein und aus staatlichen Mitteln finanziert werden, ii) sie muss dem Begünstigten einen Vorteil verschaffen, iii) dieser Vorteil muss selektiv sein und iv) die Maßnahme muss den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen.
- (36) Die angemeldete Beihilferegelung verschafft den Beihilfeempfängern einen Vorteil. Dieser Vorteil wird aus staatlichen Mitteln gewährt und begünstigt Betriebe, die in der Primärproduktion von nach ökologischen Verfahren anzubauenden landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind (siehe

Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9) fallen.

Erwägungsgründe 7, 10 und 11). Laut der Rechtsprechung des Gerichtshofs weist die Tatsache, dass die Wettbewerbsposition eines Unternehmens durch eine staatliche Beihilfe gestärkt wird, an sich schon auf eine Wettbewerbsverzerrung gegenüber den konkurrierenden Unternehmen hin, da die Beihilfe ihm einen wirtschaftlichen Vorteil bringt, den es unter normalen Geschäftsbedingungen nicht erhalten würde¹².

(37) Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs können Beihilfen für ein Unternehmen den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen, wenn dieses Unternehmen auf einem Markt tätig ist, der dem Handel innerhalb der EU unterliegt.¹³ Die Beihilfeempfänger sind auf dem Markt für landwirtschaftliche Erzeugnisse tätig, der dem Handel innerhalb der EU unterliegt. Der Umfang des innergemeinschaftlichen Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen ist erheblich. So belief sich beispielsweise der Wert der innergemeinschaftlichen Getreideeinfuhren 2015 auf mehr als 2,988 Mrd. EUR und der Wert der innergemeinschaftlichen Getreideausfuhren auf mehr als 3,072 Mrd. EUR¹⁴. In dem betreffenden Sektor herrscht ein EU-weiter Wettbewerb und er wird daher durch eine jegliche in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zugunsten der Erzeugung getroffene Maßnahme beeinflusst. Daher ist die vorliegende Beihilferegulung geeignet, den Wettbewerb zu verzerren und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

(38) Somit sind die Bedingungen von Artikel 107 Absatz 1 AEUV erfüllt. Daher kann geschlossen werden, dass es sich bei der geplanten Regelung um eine staatliche Beihilfe im Sinne dieses Artikels handelt. Die Beihilfe kann nur dann als vereinbar mit dem Binnenmarkt betrachtet werden, wenn auf sie einer der im AEUV vorgesehenen Freistellungstatbestände zutrifft.

3.2. Rechtmäßigkeit der Beihilfe – Anwendung von Artikel 108 Absatz 3 AEUV

(39) Die Beihilferegulung wurde am 24. Mai 2016 bei der Kommission angemeldet. Die Rechtsgrundlage liegt bisher nur als Entwurf vor und ist noch nicht verabschiedet. In der Rechtsgrundlage ist eine Stillhalteklausele vorgesehen. Obwohl einige potenzielle Begünstigte bereits 2015 Beihilfeanträge für den Verpflichtungszeitraum 2016 eingereicht haben, haben die deutschen Behörden klargestellt, dass bisher keine staatlichen Beihilfen gewährt worden sind, und dass die staatlichen Beihilfen erst gewährt werden, wenn der Kommissionsbeschluss zur Genehmigung der Beihilferegulung vorliegt. Somit ist Deutschland seinen Verpflichtungen aus Artikel 108 Absatz 3 AEUV nachgekommen.

¹² Urteil des Gerichtshofs vom 17. September 1980 in der Rechtssache 730/79 *Philip Morris Holland BV/Kommission der Europäischen Gemeinschaften*, ECLI:EU:C:1980:209.

¹³ Siehe insbesondere Urteil des Gerichtshofs vom 13. Juli 1988 in der Rechtssache 102/87, *Französische Republik/Kommission der Europäischen Gemeinschaften*, ECLI:EU:C:1988:391.

¹⁴ Quelle: <http://ec.europa.eu/eurostat/data/database>

3.3. Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Binnenmarkt

3.3.1. Anwendung des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV

- (40) Nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c können Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.
- (41) Damit diese Ausnahme greifen kann, muss die Beihilfe die Anforderungen der einschlägigen Unionsvorschriften für staatliche Beihilfen erfüllen.

3.3.2. Anwendung der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020

- (42) Auf die angemeldete Beihilferegulation findet Teil II Kapitel 1.1.8 „Beihilfen für ökologischen/biologischen Landbau“ der Rahmenregelung Anwendung. Die Kommission hat daher im Folgenden zu prüfen, ob die angemeldete Beihilferegulation den gemeinsamen Grundsätzen sowie den spezifischen Bedingungen des Teils II Kapitel 1.1.8 der Rahmenregelung entspricht.

3.3.2.1. Gemeinsame Bewertungsgrundsätze

Beitrag zu einem Ziel von gemeinsamem Interesse

- (43) Die angemeldete Beihilferegulation betrifft eine „Maßnahme in der Art einer Entwicklungsmaßnahme für den ländlichen Raum“ im Sinne von Randnummer 18 der Rahmenregelung. Randnummer 47 der Rahmenregelung gilt jedoch nicht für Hamburg, weil Hamburg für den laufenden Programmplanungszeitraum 2014-2020 kein Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum hat und auch nicht durch das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums der Bundesrepublik Deutschland abgedeckt ist (siehe Erwägungsgrund 10).
- (44) Zu den Zwecken der angemeldeten Beihilferegulation zählt die nachhaltige Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes einhergehen (siehe Erwägungsgründe 3 und 9). Die Beihilferegulation betrifft somit die in Randnummer 10 der Rahmenregelung dargelegten Ziele der ländlichen Entwicklung, sodass sie mit den Randnummern 43 und 44 der Rahmenregelung im Einklang steht.
- (45) Die angemeldete Beihilferegulation ist außerdem mit positiven Umweltauswirkungen verbunden und die geförderten Maßnahmen werden, wie in den Erwägungsgründen 9 und 11 dargelegt, mit den einschlägigen Unionsvorschriften über den ökologischen/biologischen Landbau im Einklang stehen. Die Beihilferegulation wird also nicht etwa zu Verstößen gegen das geltende EU-Umweltrecht führen, sondern vielmehr, wie in Erwägungsgrund 13 dargelegt wurde, über die verbindlichen Mindeststandards hinausgehen (siehe insbesondere Erwägungsgrund 13 Ziffern i) bzw. v) in Bezug auf die Nitratrichtlinie bzw. die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009; beide Rechtsvorschriften sind in Fußnote 42 der

Rahmenregelung als Beispiele für Umweltschutzvorschriften der Union angeführt). Die Bedingung der Randnummer 52 der Rahmenregelung ist somit erfüllt.

Notwendigkeit einer staatlichen Intervention

- (46) Nach Randnummer 55 der Rahmenregelung geht die Kommission davon aus, dass der Markt im Falle von Beihilfemaßnahmen, die die besonderen Bedingungen gemäß Teil II der Rahmenregelung erfüllen, die erwarteten Ziele nicht ohne staatliche Intervention erbringt. Solche Beihilfen sollten daher als für die Erreichung der Ziele von gemeinsamem Interesse gemäß Teil I Abschnitt 3.1 der Rahmenregelung erforderlich angesehen werden. Außerdem steht die vorliegende Beihilferegelung, wie weiter unten in den Erwägungsgründen 59-70 beschrieben wird, mit den spezifischen Bedingungen gemäß Teil II Abschnitt 1.1.8 der Rahmenregelung im Einklang. Randnummer 55 der Rahmenregelung ist somit erfüllt.

Geeignetheit der Beihilfemaßnahme

- (47) Gemäß Randnummer 57 der Rahmenregelung sieht die Kommission Beihilfen im Agrarsektor, die die spezifischen Bedingungen der entsprechenden Abschnitte von Teil II der Rahmenregelung erfüllen, als ein geeignetes Politikinstrument an. Die Beihilferegelung steht, wie weiter unten in den Erwägungsgründen 59-70 beschrieben wird, mit den spezifischen Bedingungen gemäß Teil II Abschnitt 1.1.8 der Rahmenregelung im Einklang, und Randnummer 57 der Rahmenregelung ist somit erfüllt.
- (48) Die Beihilfe wird im Einklang mit den spezifischen Bedingungen gemäß Teil II Abschnitt 1.1.8 der Rahmenregelung in Form von Ausgleichszahlungen für infolge der eingegangenen Verpflichtungen entstandene zusätzliche Kosten und Einkommensverluste gewährt. Randnummer 60 der Rahmenregelung ist somit erfüllt.

Anreizeffekt und Notwendigkeit der Beihilfe

- (49) Die Beihilfe wird nur für Verpflichtungen gewährt, die erst nach Einreichung der Anträge umgesetzt werden (siehe Erwägungsgründe 29 und 30).
- (50) Der Beihilfeantrag enthält Angaben zum Antragsteller, zur Tätigkeit, zum Verpflichtungszeitraum und zu der Betriebsfläche, für die die Verpflichtung gilt (siehe Erwägungsgrund 31). Die Höhe der Beihilfe wird unter Berücksichtigung der Maßnahmen und der Flächen, für die die Verpflichtungen gelten, anhand von Pauschalsätzen berechnet.
- (51) Der unter den Randnummern 70 und 71 der Rahmenregelung geforderte Anreizeffekt ist somit vorhanden.

Verhältnismäßigkeit der Beihilfe

- (52) Wie unter Randnummer 82 der Rahmenregelung gefordert, überschreitet der Beihilfebetrug nicht die beihilfefähigen Kosten. Die Beihilfen gleichen dem Beihilfeempfänger die zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtungen sowie die Transaktionskosten nicht in voller Höhe aus (siehe Erwägungsgrund 19).

- (53) Die Beihilfebeträge für Ackerkulturen und Grünland stehen mit den unter Randnummer 276 der Rahmenregelung festgesetzten Beihilfehöchstbeträgen im Einklang. Die Beihilfebeträge für den Gemüseanbau und für Dauer- und Baumschulkulturen übersteigen die unter Randnummer 276 der Rahmenregelung festgesetzten Beihilfehöchstbeträge. Die deutschen Behörden haben jedoch dargelegt, dass diese Überschreitung der Höchstbeträge ausnahmsweise zu rechtfertigen ist, und dies gemäß Randnummer 277 der Rahmenregelung entsprechend begründet (siehe Erwägungsgründe 21, 22 und 23). Folglich erachtet die Kommission, dass es angesichts der spezifischen Charakteristik des ökologischen Landbaus sowie der erhöhten Kosten für die Beachtung der Bedingungen der ökologischen Landbaumethode für Gemüse, Dauerkulturen und Baumschulkulturen begründet ist, von den Beihilfehöchstbeträgen abzuweichen.
- (54) Im Einklang mit Randnummer 93 der Rahmenregelung wird die Höhe der Beihilfe auf der Grundlage von Standardannahmen für zusätzliche Kosten und Einkommensverluste festgesetzt und die Berechnungen werden von einem externen Sachverständigen überprüft (siehe Erwägungsgrund 25).
- (55) In der Rechtsgrundlage und auf dem obligatorischen Antragsformular finden sich Vorschriften zur Kumulierung und zur Vermeidung der Doppelfinanzierung. Diese Vorschriften werden in Erwägungsgrund 27 beschrieben.
- (56) Die Bedingung der Verhältnismäßigkeit der Beihilfe ist somit erfüllt.

Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel

- (57) Gemäß Randnummer 113 der Rahmenregelung ist die Kommission der Auffassung, dass bei Beihilfen, die die in den einschlägigen Abschnitten von Teil II der Rahmenregelung festgelegten Voraussetzungen erfüllen, die negativen Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel auf ein Minimum begrenzt sind. Die Beihilferegulation steht, wie weiter unten in den Erwägungsgründen 59-70 beschrieben wird, mit den Bedingungen gemäß Teil II Abschnitt 1.1.8 der Rahmenregelung im Einklang, und Randnummer 113 der Rahmenregelung ist somit erfüllt.

Transparenz

- (58) Die gemäß Randnummer 128 der Rahmenregelung erforderlichen Informationen sollen auf folgender Website veröffentlicht werden: <https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public/search/home/> (siehe Erwägungsgrund 33). Die Transparenzbedingung ist somit erfüllt.

3.3.2.2. Spezifische Bewertung aufgrund der Beihilfeart (Teil II Kapitel 1.1.8)

- (59) Gemäß den Randnummern 265 und 266 der Rahmenregelung können Beihilfen für ökologischen/biologischen Landbau an Unternehmen, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind, oder Zusammenschlüsse solcher Unternehmen gezahlt werden, die sich freiwillig verpflichten, ökologische/biologische Bewirtschaftungsverfahren und -methoden gemäß der Begriffsbestimmung in der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates einzuführen

oder beizubehalten, und die aktive Landwirte sind. Wie in den Erwägungsgründen 7 und 11 dargelegt, sind diese Bedingungen erfüllt.

- (60) Gemäß Randnummer 267 Buchstabe a der Rahmenregelung werden die Beihilfen nur für Verpflichtungen gewährt, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hinausgehen. Wie in Erwägungsgrund 13 dargelegt, ist diese Bedingung erfüllt. Die deutschen Behörden haben auf die obligatorischen Grundanforderungen verwiesen und sie beschrieben und sie haben erläutert, inwiefern die freiwilligen Verpflichtungen in Bezug auf die Einführung und Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren über diese Grundanforderungen hinausgehen.
- (61) Gemäß Randnummer 268 der Rahmenregelung müssen die Verpflichtungen für einen Zeitraum von fünf Jahren eingegangen werden. Wie in den Erwägungsgründen 11 und 29 dargelegt, ist diese Bedingung erfüllt.
- (62) Gemäß Randnummer 269 der Rahmenregelung sind die Vorschriften für flächenbezogene Zahlungen gemäß Artikel 47 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 einzuhalten. Diese Bedingung ist erfüllt, weil Deutschland Änderungen hinsichtlich der Flächen, für die die Verpflichtungen gelten, zulässt. In der Rechtsgrundlage sind die Voraussetzungen für eine Flächenvergrößerung bzw. eine Flächenverringerung sowie die Folgen beider Maßnahmen dargelegt (siehe Erwägungsgründe 14, 15, 16 und 17). Diese Vorschriften entsprechen den Vorschriften für flächenbezogene Zahlungen gemäß Artikel 47 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. Die Bedingung der Randnummer 269 der Rahmenregelung ist somit erfüllt.
- (63) Gemäß Randnummer 270 der Rahmenregelung decken die Beihilfen die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste, die den Beihilfeempfängern durch die eingegangenen Verpflichtungen entstehen (siehe Erwägungsgründe 18 und 19).
- (64) Gemäß Randnummer 271 der Rahmenregelung decken die Beihilfen Transaktionskosten bis zu einem Wert von 20 % der für die Verpflichtungen gezahlten Prämie (siehe Erwägungsgrund 24).
- (65) Deutschland hat im Einklang mit Randnummer 272 der Rahmenregelung dargelegt, dass bei der Einführung ökologischer Anbauverfahren Transaktionskosten entstehen, und dass solche Kosten auch bei der Weiterführung dieser Verfahren entstehen (siehe Erwägungsgrund 24). Bei den veranschlagten Transaktionskosten handelt es sich um die Kosten für die Zertifizierung des ökologischen/biologischen Landbaus. Die Zertifizierung gilt als rechtsgültiger Nachweis, dass ökologischer/biologischer Landbau betrieben wird, was wiederum eine unabdingbare Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe darstellt. Diese Zertifizierung betrifft nur den ökologischen/biologischen Landbau – in der konventionellen Landwirtschaft findet diese Art der Zertifizierung nicht statt. Hinzu kommt, dass die Gebühren für die Zertifizierung während des gesamten Verpflichtungszeitraums zu entrichten sind und nicht nur in der Einführungsphase. Die Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe für Transaktionskosten, die nur den ökologischen/biologischen Landbau betreffen, während des gesamten Verpflichtungszeitraums sind somit erfüllt.

- (66) Randnummer 273 der Rahmenregelung gilt nicht, weil die Begünstigten der angemeldeten Beihilferegulung ausschließlich KMU sind (siehe Erwägungsgrund 7).
- (67) Wie in Erwägungsgrund 27 gezeigt wurde, ist Randnummer 274 der Rahmenregelung eingehalten.
- (68) Randnummer 275 der Rahmenregelung gilt nicht, weil Beihilfen für Investitionen in der angemeldeten Regelung nicht vorgesehen sind.
- (69) Randnummer 276 der Rahmenregelung ist in Bezug auf die Beihilfe für Ackerkulturen und die Beihilfe für Grünland eingehalten. In Bezug auf die Beihilfe für Gemüse sowie Dauer- und Baumschulkulturen hat Deutschland eine Begründung gemäß Randnummer 277 der Rahmenregelung vorgelegt (siehe Erwägungsgründe 20, 21, 22 und 23). Als besondere Umstände wurden sehr niedrige Erträge während der Umstellungsphase, der Tatbestand, dass die Ernte noch nicht als ökologische Ware vermarktet werden darf, die sehr hohen Kosten für die Einführung ökologischer Betriebsmittel, insbesondere für ökologisches Saatgut, sowie die höheren Arbeitsaufwendungen angeführt. Die Begründung ist objektiv und wurde von externen Sachverständigen überprüft. Hinzu kommt, dass die tatsächlichen Zusatzkosten und Einkommensverluste auch in diesen Fällen nicht in voller Höhe ausgeglichen werden (33 %-81 % im Gemüseanbau, 59 %-70 % bei Dauer- und Baumschulkulturen). Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist somit gewahrt.
- (70) Wie in Erwägungsgrund 28 gezeigt wurde, ist Randnummer 724 der Rahmenregelung eingehalten.

3.3.2.3. Sonstige allgemeine Bedingungen

- (71) Gemäß der Rechtsgrundlage sind Unternehmen in Schwierigkeiten (im Sinne der Randnummer 35 Ziffer 15 der Rahmenregelung) und Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben, vom Kreis der Beihilfeempfänger ausgeschlossen (Erwägungsgrund 8). Die Bedingungen der Randnummern 26 und 27 der Rahmenregelung sind somit erfüllt.

4. SCHLUSSFOLGERUNG

Die Kommission hat demnach entschieden, keine Einwände gegen die angemeldete Beihilferegulung zu erheben, da diese im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar ist.

Falls Teile dieses Schreibens unter die Verpflichtung zur Wahrung des Berufsgeheimnisses gemäß der Mitteilung der Kommission zum Berufsgeheimnis in Beihilfeentscheidungen¹⁵ fallen und nicht veröffentlicht werden sollen, werden Sie gebeten, die Kommission innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen nach Eingang dieses Schreibens darüber in Kenntnis zu setzen. Erhält die Kommission innerhalb der

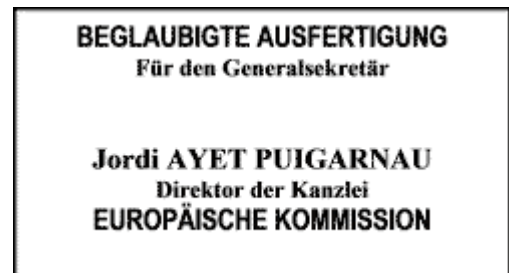
¹⁵ Mitteilung der Kommission C(2003) 4582 vom 1. Dezember 2003 zum Berufsgeheimnis in Beihilfeentscheidungen (ABl. C 297 vom 9.12.2003, S. 6).

vorerwähnten Frist keinen derart begründeten Antrag, so geht sie davon aus, dass Deutschland mit der Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts dieses Schreibens einverstanden ist. Wünscht Deutschland, dass bestimmte Informationen als Berufsgeheimnis eingestuft werden, muss es die betreffenden Passagen angeben und für jede Passage begründen, warum sie nicht veröffentlicht werden sollte.

Bitte übermitteln Sie Ihren Antrag gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission¹⁶ über das gesicherte E-Mail-System Public Key Infrastructure (PKI) an: agri-state-aids-notifications@ec.europa.eu.

Für die Kommission

Phil HOGAN
Mitglied der Kommission



¹⁶ Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 EG-Vertrag (ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1).